

## Die Anrechnung in Altfällen nach § 15a RVG – eine unendliche Geschichte?

Ob § 15a RVG (modifizierte/klarstellende Form der Anrechnung der Geschäftsgebühren auf die im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren entstandenen Verfahrensgebühren insbesondere im Verhältnis zum erstattungspflichtigen Dritten) auch für sog. „Altfälle“ Geltung haben soll, hat der Gesetzgeber nicht geregelt; die Rechtsprechung ist insoweit sehr unterschiedlich, was für den mit der Kostenfestsetzung in der Praxis betrauten Mitarbeiter Fragen aufwirft. Dieser Beitrag soll deshalb die Entwicklung und aktuelle Rechtsprechung aufzeigen.

### I. Die Problematik vor Einführung des § 15a RVG

Bis zur Einführung des „neuen § 15a RVG“, der am 5.8.2009 mit seiner Verkündung in Kraft getreten ist, war es nach BGH-Rechtsprechung für die Anrechnung im Kostenfestsetzungsverfahren zunächst ohne Bedeutung, ob die Geschäftsgebühr auf materiellrechtlicher Grundlage vom Prozessgegner zu erstatten und ob sie unstreitig, geltend gemacht, tituliert oder bereits beglichen war (Beschl. v. 22.1.2008 – VIII ZB 57/07).

Das bedeutete, dass seit Erlass dieser Entscheidung der Kostenbeamte stets einen **Abzug** von der Verfahrensgebühr vorzunehmen hatte, wenn zum einen der Anfall einer Geschäftsgebühr der Nr. 2300 ff. VV RVG aus den Akten (z.B. aus den Verzug begründenden Anlagen zur Klageschrift) ersichtlich war oder aber im Kostenfestsetzungsverfahren nicht anwaltlich versichert werden konnte, dass eine solche Geschäftsgebühr nicht angefallen ist. Ob diese als Nebenforderung bereits geltend gemacht wurde oder nicht, war nach Ansicht des VIII. Senats des BGH unerheblich. Maßgeblich war für ihn die Tatsache, dass eine Verfahrensgebühr bei vorgerichtlicher Tätigkeit immer nur in reduzierter Höhe entstand, so dass eine volle Festsetzung der Verfahrensgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren bei vorangegangener außergerichtlicher Tätigkeit stets ausschied.

Dies führte – gerade in der Übergangszeit, in der im eventuell bereits abgeschlossenen Erkenntnisverfahren keine entsprechende Gebühr als Nebenforderung geltend gemacht wurde, aber das Nichtentstehen nicht anwaltlich versichert werden konnte – zum **Nachteil der Mandantschaft**. Dieser Nachteil konnte dann letztlich nur durch höheren Aufwand (weiterer Prozess oder das Mahnverfahren) beseitigt werden.

Für die obsiegende Partei bedeutete dies: War aus den Akten ersichtlich, dass eine Geschäftsgebühr entstanden war (unabhängig davon, ob sie eingeklagt wurde oder nicht), musste sie den anrechenbaren Teil bereits im Kostenfestsetzungsverfahren von der Verfahrensgebühr in Abzug bringen; ergab sich aus den Akten hingegen, dass eine Geschäftsgebühr nicht entstanden war (dann durfte diese aber auch auf keinen Fall als Nebenforderung in der Klage zu finden sein), sollte bereits im Antrag die **anwaltliche Versicherung** aufgenommen worden sein, dass eine

Geschäftsgebühr der Ziff. 2300 ff. VV RVG nicht entstanden war.

### II. Grundgedanke des § 15a RVG

Wohl die lauten Stimmen der Praktiker in der Literatur (gegen die Anrechnung im Kostenfestsetzungsverfahren, wenn weder eingeklagt, noch tituliert ist, noch der Einwand der Erfüllung vorliegt: z.B. Hansens RVGreport 2007, 241; Enders JurBüro 2007, 454 – für strikte Anrechnung auch dann, wenn nur der nicht anrechenbare Teil eingeklagt wurde: z.B. Strepel MDR 2007, 929; Ostermeier JurBüro 2008, 6), aber auch die unterschiedliche Rechtsprechung (gegen Anrechnung: z.B. KG, Beschl. v. 17.7.2007 – I W 256/07; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.9.2007 – 13 W 83/07; für Anrechnung: OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 4.9.2007 – 18 W 179/07; OLG Nürnberg, Beschl. v. 10.10.2007 – 3 W 1748/2007) veranlasste sodann den Gesetzgeber, hier **Abhilfe** zu schaffen, um eine Handhabung zuzulassen, die praktikabel, auf den Einzelfall anwendbar und somit „gerecht“ ist: Mit dem „Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften“ (BT-Drucks. 16/12717 v. 22.4.2009) wurde **§ 15a RVG** angefügt, der die Anrechnung der anrechnungspflichtigen Gebühren auf die gerichtlichen Verfahrensgebühren nunmehr nicht nur im Verhältnis „Anwalt – Mandant“, sondern insbesondere auch im Verhältnis „Mandant – Erstattungspflichtiger“ regelt (s. auch N. Schneider Renopraxis 2009, 91).

**Absatz 1** der Vorschrift regelt, dass der **Anwalt** bei Bestehen einer Anrechnungsvorschrift stets **beide Gebühren** einfordern kann, insgesamt jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag **gemindernten Gesamtbetrag**. Wie und in welcher Reihenfolge der Anwalt die Gebühren einfordert und letztlich verrechnet, bleibt damit ihm selbst überlassen. Fakt ist, dass mit dieser Regelung die bis dahin schon nach der Vorbem. 3 VV RVG geltende Obergrenze ausdrücklich fixiert worden ist.

**Absatz 2** stellt dann weiter klar, dass ein **Dritter** (also der Erstattungspflichtige) sich nur auf die **Anrechnung** berufen kann, „soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen ei-

nes dieser Ansprüche gegen ihn ein **Vollstreckungstitel** besteht oder beide Gebühren gegen ihn geltend gemacht werden.“

Das bedeutet, dass entgegen der bis dahin geltenden Rechtsprechung des BGH der Kostenbeamte nach dieser Vorschrift die anrechnungsfähige Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren nicht mehr „einfach“ in Abzug bringen darf, wenn ihm etwa aus dem Verfahren heraus bekannt ist, dass dem Verfahren eine außergerichtliche Vertretung vorausgegangen ist oder aber wenn die anwaltliche Versicherung über das Nichtentstehen dieser anrechnungsfähigen Gebühr fehlt.

Der Kostenbeamte muss demnach die volle Verfahrensgebühr immer festsetzen, es sei denn

- die **anrechnungsfähige Gebühr** ist im selben Verfahren gegen den Erstattungspflichtigen geltend gemacht worden oder
- der Erstattungspflichtige legt einen **Vollstreckungstitel** über die anrechnungspflichtige Gebühr vor oder
- der Erstattungspflichtige wendet **Erfüllung** ein.

Ob dies allerdings auch auf sog. „**Altfälle**“, also auf Kostenfestsetzungsverfahren, die vor Einführung des neuen § 15a RVG angestrengt wurden, Anwendung finden sollte, hat der Gesetzgeber nicht geregelt: Es mangelt dementsprechend an einer ausdrücklichen Übergangsregelung.

### III. Für und Wider der jeweiligen BGH-Rechtsprechung

Bereits in den Wochen vor Inkrafttreten des neuen § 15a RVG, aber in Kenntnis dieses Entwurfs, ergingen richtungsweisende Entscheidungen: So hat z.B. das AG Wesel (Beschl. v. 26.5.2009 – 27 C 125/07) bereits im Mai 2009, also knapp 3 Monate vor Inkrafttreten des § 15a RVG, entschieden, dass die frühere Rechtsprechung des BGH zur Anrechenbarkeit der Geschäftsgebühr (u.a. BGH, Urt. v. 7.3.2007 – VIII ZR 86/06) keine Bindungswirkung für die Gerichte entfalte, da der Gesetzgeber „in Kürze“ einen § 15a RVG einführen werde, der die Anrechnung im Kostenfestsetzungsverfahren grundsätzlich verbiete. Aus der Begründung der Gesetzesänderung gehe nämlich eindeutig hervor, dass diese Verfahrensweise bereits mit Einführung des RVG gewollt gewesen sei. Damit sei mit der erfolgten Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag eine **Bindungswirkung** der einschlägigen anders lautenden Urteile des BGH nicht mehr gegeben. Viele andere Gerichte sahen dies ebenso (z.B. OLG Stuttgart, Beschl. v. 11.8.2009 – 8 W 3039/09, und OLG Köln, Beschl. v. 14.9.2009 – 17 W 195/09).

Wenig später hat dies auch der **II. Senat** des BGH bestätigt: Auch er hält die Anwendung des „neuen § 15a RVG“ in Altfällen für sachgerecht (Beschl. v. 2.9.2009 – II ZB 35/07), weil auch er in der Regelung

des § 15a RVG lediglich eine bloße Klarstellung der bestehenden Gesetzeslage gesehen hat.

Doch die Ruhe währte nicht lange: Der **X. Zivilsenat** des BGH (Beschl. v. 29.9.2009 – X ZB 1/09) lehnte anschließend mit seinem Beschl. v. 29.9.2009 die Anwendung des § 15a RVG auf **Altfälle** ausdrücklich ab. Zunächst stützt er sich auf die – in Schrifttum und Rechtsprechung auf heftige Kritik gestoßene – Entscheidung des VIII. Zivilsenats (BGH, Beschl. v. 22.1.2008 – VIII B 57/07), wonach eine Verfahrensgebühr bei vorgerichtlicher Tätigkeit immer nur in reduzierter Höhe entstehe, so dass eine volle Festsetzung der Verfahrensgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren bei vorangegangener außergerichtlicher Tätigkeit stets ausscheide.

Des Weiteren – so begründet der X. Zivilsenat seine Entscheidung weiter – komme eine Anwendung des § 15a RVG wegen der **Übergangsregelung des § 60 Abs. 1 RVG** nicht in Betracht: Danach sei die Vergütung nach bisherigem Recht zu ermitteln, wenn der unbedingte Auftrag vor Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt wurde, was in „Altfällen“ ja stets der Fall ist.

Auch kann sich der X. Senat nicht mit der Auffassung des II. Senates identifizieren, wonach die Einführung des § 15a RVG gerade keine Gesetzesänderung (womit sodann § 60 Abs. 1 RVG ausgeschlossen würde), sondern eine **Klarstellung** sei: Denn die Presseerklärung lasse keine tragfähigen Rückschlüsse auf den Willen des Gesetzgebers – wie der II. Senat das erkennen mag – zu, zumal die bis dahin geltende Rechtslage in der Presseerklärung nicht in Frage gestellt, sondern modifiziert werden solle. Demzufolge sei die Einführung des § 15a RVG sehr wohl eine **Gesetzesänderung** und keine Klarstellung.

Sodann hat auch der **XII. Senat** des BGH **für die Anwendung** des § 15a RVG in Altfällen entschieden (BGH, Beschl. v. 9.12.2009 – XII ZB 175/07) und dabei die Rechtsprechung des VIII. Senates, auf den sich die Begründung der Entscheidung des X. Senates stützte, als fehlerhaft kritisiert. Er bestätigte seine Auffassung sodann nochmals mit seiner Entscheidung v. 3.2.2010 (Beschl. v. 3.2.2010 – XII ZB 177/09). Dem folgend hat sich ganz aktuell der IX. Senat für die Anwendung des § 15a RVG in Altfällen stark gemacht (Beschl. v. 11.3.2010 – IX ZB 82/08).

Nachdem zunächst also durch den II. Senat des BGH „Klarheit“ geschaffen wurde, dass § 15a RVG auch auf nicht rechtskräftige Altfälle Anwendung findet, sind durch die anschließend erfolgte, anders lautende Entscheidung des X. Senates wieder Irritationen eingetreten. Dass der II. Senat sowohl durch den XII. Senat als auch ganz aktuell durch den IX. Senat weitere (ausreichende?) Unterstützung bekommen hat, bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass der VIII. oder auch der X. Senat „kippt“ und die derzeit vertretene Meinung aufgibt.

#### IV. Fazit

Für die Zukunft wird man wieder mit einer Entscheidung rechnen können, die die Anwendung des § 15a RVG in Altfällen verneint. Deshalb bleibt zu hoffen, dass doch noch eine Entscheidung des Großen Zivilsenates eingefordert wird, um endgültige Klarheit zu schaffen.



Von Rechtswirtin Carmen Wolf,  
Koblenz



#### Tipp:

Tendiert das entscheidende Gericht dazu, die Anwendung des § 15a RVG auf Altfälle zu verneinen, sollte man sich beim BGH informieren, welcher Senat (Geschäftsverteilplan einsehbar unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)) für eine Rechtsbeschwerde im entsprechenden Fall zuständig wäre; sollte dies der II., IX. oder XII. Senat sein, so ist das Gericht hierauf und auf die von diesen Senaten gefassten Beschlüsse hinzuweisen. Das Gericht könnte sich so veranlasst sehen, seine Auffassung zu überdenken.